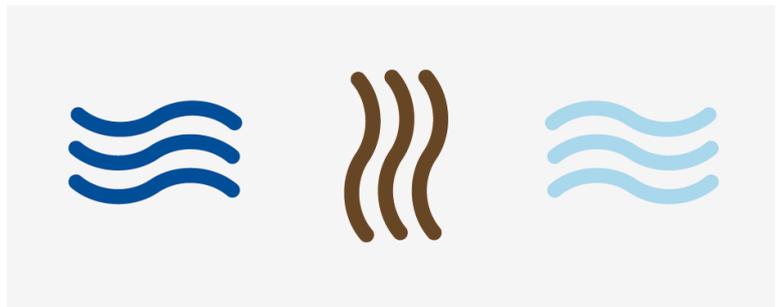


Stellungnahme des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

Zu den Entwürfen für die Bundesförderung effiziente Gebäude

- Förderrichtlinien und technische Mindestanforderungen
anlässlich der Verbändeanhörung am 06.03.2020



Berlin, 13.03.2020

Ansprechpartner

Dr. Martin Sabel
Geschäftsführer
Tel.: 030 / 208 799 711
sabel@waermepumpe.de

Dr. Björn Schreinermacher
Leiter Politik
Tel.: 030 / 208 799 719
schreinermacher@waermepumpe.de

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind rund 500 Handwerker, Planer, Architekten, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 19.500 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,5 Milliarden Euro. Derzeit nutzen rund 1 Million Kunden in Deutschland Wärmepumpen. Pro Jahr werden ca. 90.000 neue Anlagen installiert, die zu rund 90 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt werden.

I. Einordnung und Zusammenfassung

Der Bundesverband Wärmepumpe begrüßt die Absicht des BMWi, den Einsatz erneuerbarer Wärmeerzeuger verstärkt zu fördern sowie das Antragsverfahren zu vereinfachen. Das BEG kann zusammen mit dem CO₂-Emissionshandel und einer Absenkung der EEG-Umlage zu einem wichtigen Anschlag für erneuerbare Technologien werden. Für alle Marktteilnehmer ist dabei Planungssicherheit äußerst wichtig. Einerseits hat die Anhebung der MAP-Fördersätze zum 1.1.2020 bereits die Nachfrage verstärkt. Andererseits hat die lange Diskussion um die Ausgestaltung auch zu Attentismus geführt sowie zu einer großen Unsicherheit, wie sich die Förderlandschaft in den nächsten Jahren entwickeln wird und mit welchen Vollkosten der Wechsel zur Wärmepumpe verbunden ist.

Das BEG hat das Potenzial weiterer Verbesserungen und Anreize, allerdings kann es die Unsicherheiten auch verstärken. Ziel eines strategischen Vorgehens sollte aus unserer Sicht sein, die wachsende Nachfrage längerfristig aufrecht zu erhalten, damit Heizungshersteller ihre Produktionslinien entsprechend anpassen können, was wiederum zu sinkenden Produktkosten führen wird.

Die auf den folgenden Seiten aufgestellten Anmerkungen stellen auch eine Bitte um persönliche Gespräche dar. An vielen Stellen teilen wir die geplante Vorgehensweise des BMWi, sehen aber in der Umsetzung der vorgeschlagenen Vorschriften zahlreiche Schwierigkeiten und Wechselwirkungen.

Kernforderungen

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Zusätzliche Förderung besonders effizienter Anlagen in Neubau und Sanierung | |
| 2. Förderung auch bei Austauschpflicht nach § 10 EnEV Förderung | BEG EM 5.3 |
| 3. Dezentrale elektrische Trinkwassererwärmung ermöglichen | BEG EM 5.3
Buchst f) |
| 4. Klarstellungen bei den Umfeldmaßnahmen | BEG EM 8.4.1 |
| 5. Qualitätssicherung (alle Wärmeerzeuger) | TMA EM 3.1.1 |
| 6. Unabhängige Prüfung / Zertifizierung | TMA EM 3.6.1 |
| 7. Umstellung auf Kenngröße η_s (Eta-s) bei Wärmepumpen | TMA EM 3.6.2 |
| 8. Netzdienlichkeit | TMA EM 3.6.3 |
| 9. Qualitätssicherung für Wärmepumpen | TMA EM 3.6.4 |
| 10. Nachweise | TMA EM 3.6.5 |
| 11. Weitere Aspekte | |

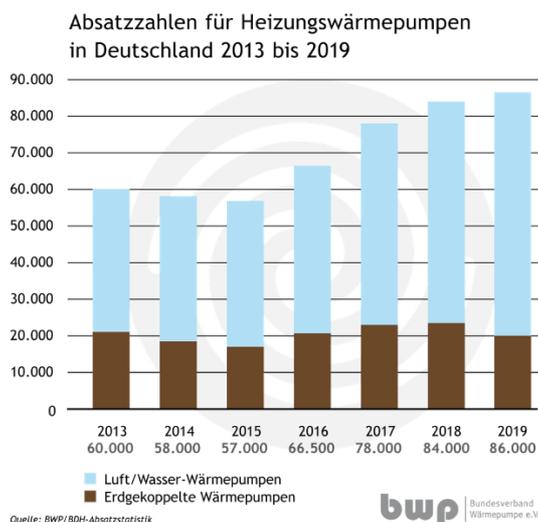
Abkürzungen:

BEG EM	Förderrichtlinie - Einzelmaßnahmen
TMA EM	Technische Mindestanforderungen - Einzelmaßnahmen
BEG WG	Förderrichtlinie - Wohngebäude
TMA WG	Technische Mindestanforderungen - Wohngebäude
BEG NWG	Förderrichtlinie - Nichtwohngebäude
TMA NWG	Technische Mindestanforderungen - Nichtwohngebäude

II. Änderungsvorschläge im Einzelnen

Zusätzliche Förderung besonders effizienter Anlagen in Neubau und Sanierung

- Nach den Richtlinienentwürfen würde die bis Ende 2019 bestehende Innovationsförderung endgültig entfallen. Dadurch würden besonders effiziente Wärmeerzeuger weder für den Einsatz im Neubau, noch für die Sanierung gezielt gefördert. Das betrifft vor allem Sole-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpen, die mit η_s -Werten von über 150 % bzw. A+++-Kennzeichnung effizientesten aller Wärmeerzeuger (im Folgenden: „Sole-WP“). Diese Anlagen sind aufgrund der hohen Erschließungskosten der Wärmequelle in besonderem Maße förderwürdig.
- Es entfällt eine Förderkategorie, die sich im MAP bewährt hat. Laut BAFA-Statistik löste die MAP-Förderung von Sole-WP im Jahr 2019 Investitionen in Höhe von ca. 240 Mio. Euro aus und damit mehr als ein Viertel aller durch das MAP bewirkten Investitionen. Von den ca. 72.000 Anträgen betrafen ca. 30.000 Wärmepumpen und hiervon etwa die Hälfte Sole-WP. Der größere Teil der Innovationsförderung floss in den Neubau, aber in ca. 4.000 Fällen trug die überproportional höhere Förderung dazu bei, dass Gebäudeeigentümer sich trotz der hohen Investitionskosten für Sole-WP in der Sanierung entschieden haben.
- Die MAP-Novelle 2015 hat eine Stabilisierung im Absatz der Sole-WP bewirkt. Nun befürchtet die Branche, dass es in Folge der BEG zu einem Nachfrageeinbruch bei Sole-Wärmepumpen kommen könnte. Wichtig dabei: Dieses Segment umfasst durch die notwendigen Erdbohrarbeiten eine besonders lange Wertschöpfungskette vor Ort. Ein Wegfall der Technologie könnte schon nach wenigen Jahren unumkehrbar sein, wenn die benötigten Spezialisten fehlen.



- **Unsere Bitte lautet daher: Lassen Sie uns gemeinsam eine Lösung für die Förderung von besonders effizienten Anlagen erarbeiten.**
- Wir sehen dafür im Förderkonzept zwei Ansätze:
 1. Eine Honorierung der besonderen Effizienz im Rahmen der Effizienzhausförderung durch Anhebung der förderfähigen Kosten
 2. Die Einführung eines Effizienzbonus in den Einzelmaßnahmen, der dann aber auf den Neubau ausgeweitet werden müsste.

Option 1: Honorierung über eine Anhebung der förderfähigen Kosten

- Die förderfähigen Kosten unter BEG WG/NWG sind derzeit so gestaltet, dass vor allem EFH/ZFH-Neubau regelmäßig den Höchstbetrag von 150.000 Euro erreichen werden. An dieser Stelle ließe sich ein Zusatzbetrag für Gebäude mit besonders effizientem Wärmeerzeuger einfügen.

1. BEG WG Abschnitt 8.3 Höchstgrenze förderfähiger Kosten [analog in BEG NWG]

Die unter 8.2 genannten Kosten sind im Wege eines Kredits oder Zuschusses bis zur Höhe der nachfolgenden Höchstbeträge förderfähig (Höchstgrenze):

Kosten nach Ziffer 8.2. Buchstaben a) und b) auf bis zu 120.000 Euro pro Wohneinheit, im Fall des Erreichens einer „Effizienzhaus EE“-Klasse, einer „Effizienzhaus NH“-Klasse oder einem „Effizienzhaus 40 Plus“-Standard auf bis zu 150.000 Euro pro Wohneinheit; **bei Einsatz eines Heizungssystem mit einer besonders hohen Effizienz erhöht sich die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten um weitere 20.000 Euro.**

2. BEG WG neuer Abschnitt 5.4 Heizungssystem mit einer besonders hohen Effizienz

Gefördert werden Heizungssysteme, die eine besonders hohe Effizienz oder Systemeffizienz aufweisen. Dies gilt für

- Wärmepumpen (außer Niedertemperatur-Wärmepumpen), die einen η_s -Wert von mindestens 150 % (bei 55 °C) aufweisen. (s.a. Anmerkungen zu 3.6.2).
- Wärmepumpen, die zusammen mit Batteriespeicher und PV installiert werden,
- Wärmepumpen, bei denen zusätzliche Anlagenteile oder Sonderbauformen zur Reduzierung des Strombedarfs und der Netzlast während kalter Witterung beitragen (siehe hierzu auch MAP Merkblatt Wärmepumpen mit verbesserter Systemeffizienz).

Option 2 – Effizienzbonus

- Ein „Effizienzbonus“ könnte dem Ölersatzbonus gleichgestellt werden. Heizungssysteme, die diese Voraussetzungen erfüllen, erhalten dann max. 45 % Anteilförderung. Eine entsprechende Formulierung könnte in Abschnitt 8.4.1 integriert werden.

BEG EM 5.3 Förderung auch bei Austauschpflicht nach § 10 EnEV Förderung

- Ein großer Teil der Emissionen im Gebäudebestand geht auf Feuerungsanlagen zurück, die nach § 10 EnEV austauschpflichtig sind. Schätzungen zufolge, handelt es sich hierbei um bis zu 500.000 Anlagen.
- Die Umstellung dieser Gebäude auf erneuerbare Systeme stellt eine große Chance für den Klimaschutz dar. Zugleich sollte vermieden werden, dass lediglich der gesetzliche Mindeststandard, also eine neue Öl- oder Gasheizung, eingesetzt wird.
- Soweit erforderlich, kann bei den förderfähigen Kosten auf die Differenzkosten zwischen erneuerbarem Heizungssystem und gesetzlichem Mindeststandard abgestellt werden. Dafür ist seitens BMWi oder BAFA das Anlegen einer anerkannten Differenzkostentabelle erforderlich. Dieses Instrument ist momentan hinsichtlich der AGVO-Anforderungen bereits in der Diskussion.

- **Änderungsvorschlag:**

- 1. 5.3. Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)**

Gefördert werden der Einbau von effizienten Heizungsanlagen, von Anlagen zur Heizungsunterstützung, und der Anschluss an ein Gebäudenetz, das erneuerbare Energien für die Wärmeerzeugung mit einem Anteil von mindestens 25% einbindet.

(...) ~~Eine Förderung ist zudem ausgeschlossen, wenn hinsichtlich des ausgetauschten Heizungssystems eine Nachrüstpflicht nach § 10 EnEV besteht.~~ **NEU: Im Falle einer bestehenden Nachrüstpflicht nach § 10 EnEV reduzieren sich die förderfähigen Kosten gem. 8.2 auf die Differenz zwischen gesetzlichem Mindeststandard und BEG-Maßnahme.**

BEG EM 5.3 Buchst f). Dezentrale elektrische Trinkwassererwärmung ermöglichen

- Der Entwurf schließt Wärmepumpen-Anlagen in Kombination mit dezentraler elektrischer Trinkwassererwärmung weitgehend aus. Dies stellt einen Rückschritt gegenüber der aktuellen MAP 2020-Förderung dar. Gerade hinsichtlich der Unterschiedlichkeit der Anwendungsfälle in der Sanierung ist dies nicht nachvollziehbar. Insbesondere in Mehrfamilienhäusern ist die Kombination aus Raumwärmebereitstellung durch Wärmepumpen mit Trinkwassererwärmung über Durchlauferhitzer eine wichtige Variante, um erneuerbare Energien in diesen anspruchsvollen Gebäudesektor einzubringen.
- **Änderungsvorschlag:**

1. BEG EM Abschnitt 5.3 Buchst. f Wärmepumpen

Gefördert wird die Errichtung von effizienten Wärmepumpen, die die in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen erfüllen, zur

- kombinierten **Trinkwassererwärmung** und Raumheizung von Gebäuden,
 - Raumheizung von Gebäuden, ~~wenn die Warmwasserbereitung des Gebäudes zu einem wesentlichen Teil durch andere erneuerbare Energien erfolgt,~~
 - Raumheizung von Nichtwohngebäuden, oder
 - Bereitstellung von Wärme für Gebäudenetze,
- sowie die Nachrüstung bivalenter Systeme mit Wärmepumpen.

BEG EM 3 Buchst. n) und 8.4.1 Klarstellung bei den Umfeldmaßnahmen

- In der Begriffsdefinition der Umfeldmaßnahmen sind schon Beispiele aufgezählt. Hinsichtlich der Wärmepumpen-Anlage bitten wir darum, statt von Bohrungen allgemeiner von Wärmequellenerschließung zu sprechen, um hier keine Missverständnisse bzgl. alternativer Wärmequellen aufkommen zu lassen (z.B. Brunnenanlagen, Erdwärmekollektoren etc.).
- Aus BEG EM Abschnitt 8.2 Buchst. a) (Energetische Sanierungsmaßnahmen) in Verbindung mit BEG EM Abschnitt 8.4.1 (Fördersätze Einzelmaßnahme) ergibt sich nicht, inwieweit der Fördersatz der Wärmepumpe (35%) auch einzelnen Umfeldmaßnahmen zuzuordnen ist. Insbesondere durch den neuen Fördertatbestand und Fördersatz der Heizungsoptimierung (20 %) könnten hier Missverständnisse entstehen. Wir bitten um eine Klarstellung.

- **Änderungsvorschlag**
 - **BEG EM Abschnitt 3 Buchst. n) Umfeldmaßnahmen**
~~...die Bohrung für Erdsonden von Wärmepumpen~~ **die Erschließung von Wärmequellen von Wärmepumpen...**
 - **Abschnitt BEG EM Abschnitt 8.4.1 Fördersätze Einzelmaßnahme**
(...)
c) Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik), **einschließlich zugehöriger Umfeldmaßnahmen**

TMA EM 3.1.1 Qualitätssicherung

- Die Sicherstellung einer hohen Qualität bei allen geförderten Wärmeerzeugern ist ein wichtiges Vorhaben. **Wir schlagen eine Verpflichtung vor, die Qualität der Anlage für alle geförderten Wärmeerzeuger über eine wiederkehrende Inspektion durch Fachkundige vor Ort oder per Online-Überwachung/Fernwartung sicherzustellen.**
- Auf die Effizienz der Anlage nehmen eine Reihe von Faktoren Einfluss, u.a. Anlageninstallation, Witterungsverhältnisse, Reglereinstellungen und Nutzerverhalten. Diese Faktoren kann der Endverbraucher in der Regel nicht zuordnen und auch die Anlage selbst kann diese Bewertung durch eine einfache Anzeige von Verbrauchsdaten nicht erbringen. Die Wartung sollte daher durch einen Fachkundigen vorgenommen werden. Eine Auswertung der Betriebsdaten ist auch über eine Online-/ Fernwartung möglich, wie sie vielfach bereits angeboten wird – insbesondere für gewerbliche Nutzer.
- **Darüber hinaus verfügen Wärmepumpen nicht über die Messtechnik für alle relevanten Betriebsdaten zur Beurteilung der Anlageneffizienz.** Dazu müssten neben den Betriebsdaten der Wärmepumpe zumindest auch die Wetterdaten, die Raumtemperaturen, das Lüftungsverhalten und der Warmwasserverbrauch in Echtzeit mit angemessener Taktung erfasst werden. Der messtechnische Aufwand ist für kleinere und mittlere Anlagen unvertretbar hoch. Hier ist die Bewertung des Energieverbrauchs durch eine Fachkraft gefordert, die den Zustand und Einsparmöglichkeiten der jeweiligen Anlage fachkundig beurteilen kann.
- **Änderungsvorschlag:**
 1. TMA EM 3.1.1 Qualitätssicherung

Für alle Wärmeerzeuger ist ein wiederkehrender Qualitätscheck durch eine Fachkraft oder über eine Fernwartung/Onlineüberwachung durchzuführen.

~~Alle Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen eines förderfähigen Wärmerzeugers müssen messtechnisch erfasst werden.~~

~~Alle förderfähigen Wärmerzeuger müssen mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet sein.~~

TMA EM 3.6.1 Unabhängige Prüfung / Zertifizierung

- Da alle Wärmepumpen, die betroffen sind, die Anforderungen der Ökodesignverordnungen 813/2013/EU, 206/2012/EU und EU 2016/2282 erfüllen, sind eine unabhängige Prüfung oder Zertifikate grundsätzlich nicht erforderlich. Die Einhaltung wird durch die Marktaufsicht gewährleistet.
- **Änderungsvorschlag:**
Abschnitt 3.6.1 Unabhängige Prüfung/ Zertifizierung

Abschnitt ersatzlos streichen

TMA EM 3.6.2 Umstellung auf Kenngröße η_s bei Wärmepumpen

- Der BWP unterstützt die Umstellung auf die jahreszeitbedingte Raumheizungsenergieeffizienz (η_s) als zentrale Anforderungsgröße. Diese Umstellung stellt eine wichtige Harmonisierung mit der europäischen Marktzulassung dar.
- Die Fördergrundlagen sollten auf die deklarationspflichtigen Werte der Ökodesign-Verordnung (813/2013/EU) bezogen werden, da die Energie-Kennzeichnungsverordnung (811/2013/EU) nur bis zu einer Nennwärmeleistung von 70 kW gültig ist. Dabei ist zu beachten:
 - Für größere Wärmepumpen und für Kombiheizgeräte mit Wärmepumpe werden ausschließlich Mitteltemperaturwerte bei 55 °C ausgewiesen.
 - η_s für Luft-Luft-Wärmepumpen werden nach Verordnung 2016/2282, Anhang III bei 20 °C ausgewiesen.
- Aus diesen Gründen wird nachfolgend auf Basis der Anlagentechnik unterschieden. Das im Entwurf vorgeschlagene Niveau der Anforderungswerte erscheint uns dabei angemessen und wird für die entsprechenden Geräte auf die jeweilige Anwendungstemperatur übertragen.

- Änderungsvorschlag:

Vorschlag für Wärmepumpen:

Beheizung über Wasser	η_s (55 °C)
Wärmequelle Luft	120 %
Wärmequelle Erdwärme	135 %
Wärmequelle Wasser	135 %
sonstige Wärmequellen	135 %
Beheizung über Luft	η_s (20 °C)
Wärmequelle Luft	140 %
sonstige Wärmequellen	155 %

TMA EM 3.6.3 Netzdienlichkeit

- Grundsätzlich ist die Fernsteuerbarkeit von Wärmepumpen ohne damit verbundenem Komfortverlust ein zentrales Argument für die Wärmepumpentechnologie und eine wichtige Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Sektorkopplung. Aus diesem Grund hat die Branche mit SG-ready frühzeitig eine Möglichkeit zur netzdienlichen Ansteuerung von Wärmepumpen entwickelt.
- Aktuell laufen auf europäischer Ebene die Beratungen zum Ökodesign Lot 33 (Smart Appliances): Hier wird die technische Grundlage für zukünftige Produktentwicklungen zur Netzdienlichkeit geschaffen. Die Branche bittet darum, zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Rahmen der Förderung keine diesbezüglichen technischen Vorgaben zu machen. Die Basisfunktion ist mit dem EVU-Sperrkontakt bei wassergeführten Anlagen bereits heute durchgängig gegeben.
- Luft-Luft-Wärmepumpen können i.d.R. nicht netzdienlich betrieben werden, weil die Anlagen üblicherweise nicht über Wärmespeicher verfügen.
- Änderungsvorschlag:

Abschnitt 3.6.3 Netzdienlichkeit

Abschnitt ersatzlos streichen

TMA EM 3.6.4 Qualitätssicherung bei Wärmepumpen

In die Anforderungen an Bohrfirmen zur Qualitätssicherung (3.6.4) sollte auch die technische Regel DVGW W120-1 für Brunnenanlagen von Wasser-Wasser Wärmepumpen aufgenommen werden.

- **Änderungsvorschlag:**

1. 3.6.4 Qualitätssicherung

Bohrfirmen müssen entsprechend der erforderlichen Ausführung nach den technischen Regeln DVGW W120-1 bzw. W120-2 zertifiziert sein.

TMA EM 3.6.5 Nachweise

- Es ist nicht verständlich, warum zwei Prüfberichte zu 3.6.1 und 3.6.2 eingereicht werden sollen. Eine Prüfung der η_s -Deklaration zusätzlich zur Prüfung nach EN 14511 / EN 14825 ist nicht erforderlich, es handelt sich hierbei um eine einfache Berechnung mit Werten aus dem Produktdatenblatt.
- **Vorzulegende Nachweise:**
 1. Bestätigung eines Fachunternehmens über die Durchführung des hydraulischen Abgleichs unter Verwendung des Bestätigungsformulars für Einzelmaßnahmen des Spitzenverbands der Gebäudetechnik „VdZ-Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e.V.“ (www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich)
 2. Fachunternehmererklärung
 3. Rechnungskopien
 4. Vorlage eines DVGW W 120 -1 oder-2-Zertifikats
 5. Vorlage eines Versicherungsscheins und eines Zahlungsnachweises
 6. Vorlage eines Prüfberichts bzw. eines Prüfzertifikats nach 3.6.1. (Unabhängige Prüfung/Zertifizierung)
 7. **Produktdatenblatt.**
 - ~~8. Vorlage eines Prüfberichts bzw. eines Prüfzertifikats nach 3.6.2. (Energieeffizienz)~~
 - ~~9. Herstellernachweis nach 3.6.3 (Netzdienlichkeit) Hinweis: (www.BAFA.de).~~
- **Aufzubewahrende Nachweise:**
 1. Herstellernachweise zu den in den einzelnen Fördersegmenten aufgeführten Produktmerkmalen

2. Nachweise zum wiederkehrenden Qualitätscheck bzw. zur Fernwartung/Online-Überwachung

III. Weitere Aspekte

TMA EM 2.1.1 Lüftungsanlage – Wohngebäude

- Die Definition von „Kompaktgeräten mit Luft-/Luft-/Wasser-Wärmepumpe ohne Luft-/Luft-Wärmeübertrager“ ist nicht präzise. Wenn hier Luft-/Luftwärmepumpen in Splitbauweise mit Luft-/Kältemittelwärmeübertrager im Inneren des Gebäudes gemeint sein sollten, muss dies auch bei der Prüftemperatur der Effizianzforderung berücksichtigt werden. Sollten hingegen Wärmepumpen in Lüftungsanlagen gemeint sein, müsste die Bezeichnung angepasst werden.
- Der Begriff „Abluftwärmepumpe“ schränkt die Technologieoffenheit verschiedener Systeme ein. Die Verwendung von „Luft-/Luft-Wärmepumpe“ bietet eine technologieoffene Formulierung.

TMA EM 3.2.1 Renewable Ready

- Der Entwurf sieht in den Voraussetzungen für Renewable Ready vor, dass „in Wohngebäuden (...) zwingend ein Speicher für die zukünftige Einbindung erneuerbarer Energien installiert werden“ muss. Dabei gibt es durchaus effiziente Hybridsysteme aus Gaskessel und Wärmepumpe, die ohne Pufferspeicher arbeiten. Die Integration eines Puffers wäre zwar möglich, würde aber die Effizienz in Folge der Speicherverluste reduzieren (Siehe hierzu auch die Arbeiten des Fraunhofer ISE).
- **Vorschlag**, Abschnitt 3.2.1.: „Bei Wohngebäuden muss **zwingend** ein Speicher für die zukünftige Einbindung erneuerbarer Energien installiert werden, **sofern dieser für den späteren Betrieb der Hybridanlage erforderlich ist**“.

TMA EM 3.3.1 Gashybridheizungen

- Laut Entwurf ist „die Gebäudeheizlast (...) bevorzugt nach DIN EN 12831 zu ermitteln. Analog zur Leistungsbeschreibung des Bestätigungsformulars für Einzelmaßnahmen des Spitzenverbands der Gebäudetechnik „VdZ-Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e.V.“ (www.vdzev.de/broschueren/formularehydraulischerabgleich) sind

alternativ auch „überschlägige“ Heizlastermittlungen auf der Basis der DIN EN 12831 zulässig.“

- Die Überschlägige Berechnung in dem angegebenen VDZ-Formular basiert nicht auf der DIN EN 12831. Diese vereinfachte Möglichkeit zur Bestimmung der Heizlast ist aber für den hier beschriebenen Fall nach unserer Einschätzung ausreichend.
- **Vorschlag:** „sind alternativ auch „überschlägige“ Heizlastermittlungen auf der Basis der DIN EN 12831 oder **gemäß vereinfachtem VDZ-Verfahren** zulässig.“

Förderung für mit Heizöl betriebene Heizungsanlagen

- Laut 5.1 des Richtlinienentwurfs sollen Neubauten nur dann als Effizienzhäuser förderfähig sein, wenn zu ihrer Beheizung kein Heizöl verwendet wird. Im Unterschied dazu können in der Sanierung zum Effizienzhaus laut 5.2 mit Heizöl betriebene Wärmeerzeuger eingesetzt werden, wenn diese aus der Fördersumme herausgerechnet werden.
- Diese Einschränkungen entsprechen nicht den politischen Entscheidungen vom Dezember 2019, auf deren Basis das MAP angepasst wurde. Demnach dürfte der Einsatz einer neuen Heizung im Rahmen eines Neubaus oder einer Sanierung nur gefördert werden, wenn ein erneuerbarer Wärmeerzeuger, eine Hybridheizung oder ein als „renewable ready“ eingestuftes Gas-Brennwertkessel eingesetzt wird. Dies muss auch im Rahmen der Effizienzhausförderung berücksichtigt werden.
- Die Förderung der Heizungsoptimierung (TMA EM 4) kann für Maßnahmen an einer Ölheizung eingesetzt werden. Hiermit wird ggf. die Lebenszeit der Anlage verlängert und zudem etwa beim Austausch von Heizkörpern ein Wechsel zu erneuerbaren Heizungssystemen im Voraus eingeschränkt. Daher sollte hier eine entsprechende Einschränkung aufgenommen werden.